

Beauftragte und sonstige Pflichtfunktionen im Unternehmen

Hinweis: Diese Ausführungen sollen, als Service Ihrer IHK, nur erste Hinweise geben und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

A. Unternehmensweite Grundpflichten und Beteiligung

Betriebsarzt

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Ab dem ersten Beschäftigten;

Umfang abhängig von Gefährdungen und DGUV Vorschrift 2

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Der Arbeitgeber bestellt Betriebsärztinnen/Betriebsärzte schriftlich oder verpflichtet einen überbetrieblichen Dienst. Die DGUV hat 2024 einen neuen Mustertext der DGUV Vorschrift 2 beschlossen; verbindlich ist jeweils die vom zuständigen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzte Fassung.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG), §§ 2-4
https://www.gesetze-im-internet.de/asig/_2.html
- Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2; zuständige Fassung nach Unfallversicherungsträger)
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/5054/betriebsaerztinnen-und-betriebsaerzte-sowie-fachkraefte-fuer-arbeitssicherheit?c=13>
- DGUV Regel 100-002 zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 2
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/4914/betriebsaerztinnen-und-betriebsaerzte-und-fachkraefte-fuer-arbeitssicherheit-regel-zur-konkretisierung?c=14>

Fachkraft für Arbeitssicherheit (Sifa)

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Ab dem ersten Beschäftigten;

Umfang abhängig von Gefährdungen und DGUV Vorschrift 2

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Der Arbeitgeber bestellt Fachkräfte für Arbeitssicherheit schriftlich oder verpflichtet einen überbetrieblichen Dienst. Die DGUV hat 2024 einen neuen Mustertext der DGUV Vorschrift 2 beschlossen; verbindlich ist jeweils die vom zuständigen Unfallversicherungsträger in Kraft gesetzte Fassung.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG), §§ 5-7
https://www.gesetze-im-internet.de/asig/_5.html
- Unfallverhütungsvorschrift „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ (DGUV Vorschrift 2; zuständige Fassung nach Unfallversicherungsträger)
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/5054/betriebsaerztinnen-und-betriebsaerzte-sowie-fachkraefte-fuer-arbeitssicherheit?c=13>
- DGUV Regel 100-002 zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 2
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/4914/betriebsaerztinnen-und-betriebsaerzte-und-fachkraefte-fuer-arbeitssicherheit-regel-zur-konkretisierung?c=14>

Ersthelfer

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

2–20 anwesende Versicherte: 1;

über 20: 5 % in Verwaltungs-/Handelsbetrieben, 10 % in sonstigen Betrieben; auf Baustellen 10 %

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Maßgeblich ist die Zahl der regelmäßig gleichzeitig anwesenden Versicherten. Zusätzlich sind Erste-Hilfe-Mittel und -Einrichtungen vorzuhalten. Ausbildung: neun Unterrichtseinheiten; Fortbildung in der Regel innerhalb von zwei Jahren.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1), § 26

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/290>

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 10

https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/_10.html

- DGUV Information 204-030 „Betriebliche Ersthelferinnen und Ersthelfer“

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/842>

Sicherheitsbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Regelmäßig ab 50 Beschäftigten;

bei 21–49 nur bei besonderer Gefährdung

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Zahl und Einsatzbereiche richten sich nach Gefährdungsbeurteilung, räumlicher Nähe und Beschäftigtenzahl. Beteiligung von Betriebs-/Personalrat.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Siebtes Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung (SGB VII), § 22

https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_7/_22.html

- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1), § 20

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/290>

Datenschutzbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Regelmäßig ab 20 Personen, die ständig automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Unabhängig von der Zahl auch bei Verarbeitung mit Datenschutz-Folgenabschätzung sowie bei geschäftsmäßiger Übermittlung/Markt- oder Meinungsforschung; zusätzlich Art. 37 DSGVO beachten.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), Art. 37–39

<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2016/679/oj?locale=de>

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), § 38

https://www.gesetze-im-internet.de/bdsg_2018/_38.html

Beauftragter für schwerbehinderte Menschen (Inklusionsbeauftragter des Arbeitgebers)

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine gesetzliche Schwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Der Arbeitgeber bestellt eine Person, die ihn in Angelegenheiten schwerbehinderter Menschen verantwortlich vertritt. Nicht zu verwechseln mit der gewählten Schwerbehindertenvertretung.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), § 181
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__181.html
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), § 163 Abs. 8
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__163.html

Schwerbehindertenvertretung (SBV)

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Mindestens 5 nicht nur vorübergehend beschäftigte schwerbehinderte Menschen

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Keine Bestellung durch den Arbeitgeber: Vertrauensperson und Stellvertretung werden gewählt. Die Funktion gehört dennoch in eine Personal-/Compliance-Prüfliste.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), §§ 177-180
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__177.html
- Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX), § 163 Abs. 8
https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_9_2018/__163.html

Interne Meldestelle / zuständige Person

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

In der Regel ab 50 Beschäftigten

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Interne Meldestelle nach Hinweisgeberschutzgesetz einrichten und betreiben.

Bei 50-249 Beschäftigten ist eine gemeinsame Meldestelle zulässig; externer Dritter möglich.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen (Hinweisgeberschutzgesetz – HinSchG), § 12
https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/__12.html
- Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG), § 14
https://www.gesetze-im-internet.de/hinschg/__14.html

Menschenrechtsbeauftragter bzw. Zuständigkeit für LkSG-Risikomanagement

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

In der Regel ab 1.000 Arbeitnehmern im Inland; konzernbezogene Zurechnung beachten

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Pflicht ist die eindeutige Festlegung, wer das Risikomanagement überwacht. Ein Menschenrechtsbeauftragter ist ausdrücklich eine mögliche Organisationsform, aber nicht zwingend die einzige.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (LkSG), § 1
https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/__1.html
- Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG), § 4
https://www.gesetze-im-internet.de/lksg/__4.html

Brandschutzbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine allgemeine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Keine allgemeine bundesrechtliche Bestellungspflicht.

In Niedersachsen bestehen aber ausdrückliche Pflichten für Verkaufsstätten über 2.000 m², Versammlungsstätten und bestimmte Industriebauten über 5.000 m²; außerdem können Sonderbauauflagen eine Bestellung verlangen. Brandschutzhelfer und Selbsthilfekräfte sind hiervon zu unterscheiden.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), § 10
https://www.gesetze-im-internet.de/arbschg/__10.html
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang, Ziffer 2.2 „Maßnahmen gegen Brände“
https://www.gesetze-im-internet.de/arbst_tv_2004/BJNR217910004.html
- Technische Regel für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“ (ASR A2.2)
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A2-2.html>
- DGUV Information 205-003 „Aufgaben, Qualifikation, Ausbildung und Bestellung von Brandschutzbeauftragten“
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/912>
- Niedersachsen: Verkaufsstättenverordnung (VKVO), §§ 1 und 26
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/2c703d7a-00a0-3ff3-9a21-e94e3cc0e0d4>
- Niedersachsen: Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO), § 42
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/0fd17b53-fd26-3978-bef3-e52d97c3bbd2>
- Niedersachsen: Industriebaurichtlinie, Nummer 5.14.3
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/126b6873-f169-346e-87d8-3aed119fde85>

Brandschutzbeauftragter und Selbsthilfekräfte - Verkaufsstätten [Niedersachsen]

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Verkaufsräume und Ladenstraßen einschließlich Bauteilen: insgesamt mehr als 2.000 m².

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Während der Betriebszeit muss eine verantwortliche Person ständig anwesend sein. Der Betreiber bestellt einen Brandschutzbeauftragten; Selbsthilfekräfte für den Brandschutz müssen in erforderlicher Zahl anwesend sein. Die Brandschutzordnung legt Aufgaben und Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderungen fest.

Niedersachsen-spezifische, ausdrückliche Bestellpflicht. Die Verkaufsstättenverordnung gilt nicht automatisch für kleinere Verkaufsstätten; dort können aber Sonderbauauflagen greifen.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Verkaufsstättenverordnung (VKVO), § 1 Geltungsbereich
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/db19127d-a567-39f5-a172-13262296e3c7>
- VKVO, § 26 Verantwortliche Personen
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/2c703d7a-00a0-3ff3-9a21-e94e3cc0e0d4>
- VKVO, § 27 Brandschutzordnung
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/8fea30ec-0711-323e-95d6-f9a6a0214d25>

Brandschutzbeauftragter und Selbsthilfekräfte - Versammlungsstätten [Niedersachsen]

• Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:

Unter anderem Versammlungsräume mit jeweils oder zusammen mehr als 200 Besucherinnen und Besuchern; Freiluft-Versammlungsstätten mit mehr als 1.000 Besucherinnen und Besuchern sowie Stadien mit mehr als 5.000 Besucherinnen und Besuchern. Ausnahmen in § 1 Abs. 3 NVStättVO beachten.

• Andere Voraussetzungen / Einordnung:

Betreiber bestellt im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle Brandschutzbeauftragte und Selbsthilfekräfte. Ein Verzicht ist nur im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle möglich, wenn die Funktionen nicht erforderlich sind. Aufgaben und Rettungsmaßnahmen für Menschen mit Behinderungen gehören in die Brandschutzordnung.

Keine Mitarbeiterschwelle. Maßgeblich sind Besucherzahl, Art der Anlage und die konkrete Veranstaltung.

• Relevante Rechtsgrundlagen und Links:

- Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO), § 1 Anwendungsbereich
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/8b62ddd9-7d20-372f-81a2-772f02f9e6ae>
- NVStättVO, § 42 Brandschutzbeauftragte, Brandschutzordnung, Feuerwehrpläne
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/0fd17b53-fd26-3978-bef3-e52d97c3bbd2>

Brandschutzbeauftragter - Industriebauten [Niedersachsen]

• Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:

Summe der Grundflächen der Geschosse aller Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnittsflächen: mehr als 5.000 m².

• Andere Voraussetzungen / Einordnung:

Betreiber bestellt eine geeignete Brandschutzbeauftragte oder einen geeigneten Brandschutzbeauftragten. Name und Wechsel der Person sind der Brandschutzdienststelle auf Verlangen mitzuteilen.

Gilt, wenn die Niedersächsische Industriebaurichtlinie auf den Industriebau angewandt wird. Die Baugenehmigung und das Brandschutzkonzept prüfen.

• Relevante Rechtsgrundlagen und Links:

- Niedersächsische Industriebaurichtlinie (IndBauRL), Nummer 5.14.3
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/126b6873-f169-346e-87d8-3aed119fde85>

Zusätzliche Brandschutzauflagen bei Sonderbauten [Niedersachsen]

• Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:

Keine feste Mitarbeitenden- oder Flächenschwelle.

• Andere Voraussetzungen / Einordnung:

Bei Sonderbauten kann die Bauaufsicht im Einzelfall die Bestellung und Qualifikation eines Brandschutzbeauftragten verlangen. Der Brandschutznachweis kann außerdem organisatorische Maßnahmen wie Brandschutzordnung, Feuerwehrplan, Werkfeuerwehr, Brandschutzbeauftragte und Selbsthilfekräfte enthalten.

Die konkrete Pflicht steht regelmäßig im Baugenehmigungsbescheid oder Brandschutzkonzept. Deshalb diese Unterlagen stets mit der Prüftabelle abgleichen.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Niedersächsische Bauordnung (NBauO), § 51 Sonderbauten
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/0ac9b81b-62cf-39f0-b9be-f87df2a82a71>
- Niedersächsische Bauvorlagenverordnung (NBauVorIVO), § 15 Nachweis des Brandschutzes
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/f6b0c959-3b76-316f-87ec-6536246c2368>

Werkfeuerwehr und Leitung der Werkfeuerwehr [Niedersachsen]

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine feste Schwelle. Freiwillige Aufstellung möglich; behördliche Verpflichtung bei erhöhter Brandgefahr oder bei möglicher Gefahr für viele Menschen bzw. besonderer Umweltgefährdung.

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Bei anerkannter Werkfeuerwehr müssen Aufbau, Ausrüstung, Ausbildung und fachliche Eignung der Leitung den Anforderungen entsprechen. Ein Wechsel der Leitung ist anzuzeigen.

Keine allgemeine Unternehmenspflicht. Relevant für Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial; Genehmigungs- und Anordnungsbescheide prüfen.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Niedersächsisches Brandschutzgesetz (NBrandSchG), § 16 Werkfeuerwehr
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/7426cd66-d429-3cb9-92cd-f3b55e4b2d09>

Sachkundige Person für Beleuchtungsanlagen

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Bei Planung, Installation, Instandhaltung oder Bewertung von Beleuchtung fachkundige Person einsetzen; keine allgemeine Pflicht, einen „Beauftragten“ zu bestellen.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV), Anhang, Ziffer 3.4 „Beleuchtung und Sichtverbindung“
https://www.gesetze-im-internet.de/arbstdttv_2004/bjnr217910004.html
- Technische Regel für Arbeitsstätten „Beleuchtung“ (ASR A3.4)
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/ASR/ASR-A3-4.html>
- DGUV Grundsatz 315-201 „Anforderungen an die Ausbildung von fachkundigen Personen für die Überprüfung und Beurteilung der Beleuchtung“
https://regelwerke.vbg.de/vbg_dguvg/dg315-201/dg315-201_2_.html

Sabotageschutzbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Nur im Anwendungsbereich des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes; vor allem zuständige Stellen des Bundes für vorbeugenden personellen Sabotageschutz. Keine allgemeine Unternehmenspflicht.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Sicherheitsüberprüfungsgesetz (SÜG), § 3a
https://www.gesetze-im-internet.de/s_g/__3a.html
- Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung (SÜFV)
https://www.gesetze-im-internet.de/s_fv_2023/BJNR0210A0023.html

Arbeitsschutzausschuss (ASA)

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Mehr als 20 Beschäftigte; Teilzeitkräfte werden nach ASiG anteilig gezählt

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Gesetzlich einzurichtendes Beratungsgremium, keine Einzelbeauftragung. Mitglieder sind Arbeitgeber oder Beauftragter, zwei Betriebsratsmitglieder, Betriebsarzt, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Sicherheitsbeauftragte. Der Ausschuss tritt mindestens vierteljährlich zusammen.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit (ASiG), § 11
https://www.gesetze-im-internet.de/asig/__11.html
- DGUV Regel 100-002 zur Konkretisierung der DGUV Vorschrift 2
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-regeln/4914/betriebsaerztinnen-und-betriebsaerzte-und-fachkraefte-fuer-arbeitssicherheit-regel-zur-konkretisierung?c=14>

B. Arbeitsmittel, Baustellen und technische Anlagen

Zur Prüfung befähigte Person für Leitern und Tritte

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Erforderlich, soweit Prüfungen aufgrund Gefährdungsbeurteilung und Betriebssicherheitsverordnung nötig sind. Eine interne oder externe befähigte Person kann beauftragt werden.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 2 Abs. 6, 14 und 16
https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/BJNR004910015.html
- Technische Regel für Betriebssicherheit 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ (TRBS 1203)
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRBS/TRBS-1203.html>
- DGUV Information 208-016 „Handlungsanleitung für den Umgang mit Leitern und Tritten“
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/405>

Laserschutzbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Vor Betrieb von Lasereinrichtungen der Klassen 3R, 3B oder 4 schriftlich zu bestellen, sofern der Arbeitgeber nicht selbst die erforderliche Fachkunde besitzt.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch künstliche optische Strahlung (OStrV), § 5
https://www.gesetze-im-internet.de/ostrv/_5.html
- Technische Regeln zur Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung: TROS Laserstrahlung
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TROS/TROS-Laserstrahlung.html>

Notfallorganisation und Personenbefreiung bei Aufzügen

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

„Aufzugswärter“ ist keine einheitlich gesetzlich vorgeschriebene Funktionsbezeichnung. Der Betreiber muss für eingeschlossene Personen Hilfe, einen Notfallplan, eine Notbefreiungsanleitung und die erforderlichen Einrichtungen organisieren; die verantwortlichen Personen und der Notdienst sind betrieblich festzulegen.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 1 Nummer 4.1 und Anhang 2 Abschnitt 2
https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/anhang_1.html
- Technische Regel für Betriebssicherheit 3121 „Betrieb von Aufzugsanlagen“ (TRBS 3121)
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRBS/TRBS-3121.html>

Ausbilder / Ausbildungsbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Nur für Ausbildungsbetriebe. Wer Auszubildende einstellt, muss persönlich und fachlich geeignete Ausbilder bestellen oder selbst ausbilden.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Berufsbildungsgesetz (BBiG), §§ 28-30
https://www.gesetze-im-internet.de/bbig_2005/_28.html
- Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO)
https://www.gesetze-im-internet.de/ausbeignv_2009/BJNR008800009.html

Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator (SiGeKo)

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Bauherr bzw. beauftragter Dritter bestellt geeignete Koordinatoren für Baustellen, auf denen Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber tätig werden. Keine automatische Pflicht jedes Bauunternehmens.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Baustellenverordnung (BaustellV), § 3
https://www.gesetze-im-internet.de/baustellv/__3.html
- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – Geeigneter Koordinator (RAB 30)
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-30.html>

Verantwortliche für Veranstaltungstechnik [Niedersachsen]

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

In Versammlungsstätten nach NVStättVO. Besondere Anwesenheits- und Leitungsanforderungen bei Großbühnen, Szenenflächen über 200 m² und Mehrzweckhallen mit mehr als 5.000 Besucherplätzen.

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Auf- und Abbau, wesentliche Wartung/Instandsetzung sowie technische Proben müssen in den genannten Fällen geleitet und beaufsichtigt werden. Bei Veranstaltungen sind in diesen Fällen die für Bühne/Studio bzw. Halle und Beleuchtung verantwortlichen Fachrichtungen anwesend zu halten.

Neue landesspezifische Prüffunktion. Die fachliche Qualifikation ist in § 39 NVStättVO geregelt; die Pflicht knüpft nicht an Beschäftigtenzahlen an.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- NVStättVO, § 39 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/349a4214-3ea4-3c21-a31a-038f777b72ac>
- NVStättVO, § 40 Aufgaben und Pflichten der Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/d2be4ec3-0c8e-3099-995c-231eefb71e40>

Zur Prüfung befähigte Person für Druckanlagen, Druckbehälter und Rohrleitungen

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Bei prüfpflichtigen Anlagen/Arbeitsmitteln und nach Gefährdungsbeurteilung. Teilweise ist eine zugelassene Überwachungsstelle erforderlich.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2, Abschnitt 4 (Druckanlagen)
https://www.gesetze-im-internet.de/betrnichv_2015/anhang_2.html
- Technische Regel für Betriebssicherheit 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ (TRBS 1203)
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRBS/TRBS-1203.html>

Fachkundiger für Arbeiten in Druckluft

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Bei gewerblichen Arbeiten in Druckluft. Die personelle Ausstattung richtet sich nach Druckluftverordnung und den konkreten Arbeiten.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Druckluftverordnung (DruckLV), § 18

https://www.gesetze-im-internet.de/drucklv_1972/__18.html

- Regeln zum Arbeitsschutz auf Baustellen – Arbeiten in Druckluft (RAB 25)
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/RAB/RAB-25.html>

C. Umwelt, Abfall, Gefahrstoffe und Gefahrgut

Abfallbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Für die in der Abfallbeauftragtenverordnung genannten Betreiber, Besitzer, Rücknahmesysteme und Rücknahmestellen. Die Bestellung muss grundsätzlich betriebsangehörig erfolgen; eine Ausnahme für externe Personen kann die Behörde zulassen. Fachkunde ist nachzuweisen und mindestens alle zwei Jahre durch einen anerkannten Lehrgang fortzuschreiben.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), §§ 59–60
https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__59.html
- Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall (AbfBeauftrV), §§ 2–3
https://www.gesetze-im-internet.de/abfbeauftragtrv_2017/__2.html
- AbfBeauftrV, § 9 Fachkunde und Fortbildung
https://www.gesetze-im-internet.de/abfbeauftragtrv_2017/__9.html

Sachkundige Person für Abscheideranlagen

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Bei Leichtflüssigkeits-/Fettabscheidern: Betreiberpflichten sowie Wartung und Generalinspektion nach wasserrechtlichen Vorgaben, Satzung und einschlägigen DIN-Normen; Anforderungen lokal und anlagenbezogen prüfen.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), §§ 60–62
https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/__60.html
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
<https://www.gesetze-im-internet.de/awsv/BJNR090500017.html>
- DIN 1999-100 „Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten“ (Norm, kostenpflichtig)
<https://www.dinmedia.de/en/standard/din-1999-100/264019256>

Fachkundige Person für Sicherheitsdatenblätter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Hersteller, Importeure und Lieferanten müssen bei einschlägigen Stoffen/Gemischen Sicherheitsdatenblätter bereitstellen. Die Erstellung erfordert Fachkunde; kein allgemein gesetzlich definierter „Beauftragter“.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Art. 31 und Anhang II
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj?locale=de>
- Technische Regel für Gefahrstoffe 220 „Nationale Aspekte beim Erstellen von Sicherheitsdatenblättern“ (TRGS 220)
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-220.html>

Sachkundige verantwortliche / aufsichtführende Person für Asbestarbeiten

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Bei Tätigkeiten mit Asbest. Seit der Neufassung der Gefahrstoffverordnung gelten risikobezogene Anforderungen: Der Arbeitgeber benötigt für Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen und Unterweisung eine sachkundige verantwortliche Person; die Arbeiten sind durch eine weisungsbefugte, sachkundige und während der Arbeiten ständig vor Ort anwesende Person zu beaufsichtigen. Die konkrete Qualifikation richtet sich nach Risikobereich und TRGS 519.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 11a und Anhang I Nummer 3
https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_11a.html
- Technische Regel für Gefahrstoffe 519 „Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ (Fassung 28. Februar 2025)
https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/pdf/TRGS-519.pdf?__blob=publicationFile

Befähigungsscheininhaber / sachkundige Person für Begasungen

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Bei Begasungen mit Biozid-Produkten oder Pflanzenschutzmitteln. Die aktuelle Gefahrstoffverordnung knüpft die Durchführung an einen Befähigungsschein und konkrete Anzeige-, Schutz- und Anwesenheitsanforderungen. Die TRGS 512 wird bis zu ihrer Überarbeitung weiterhin zur Konkretisierung herangezogen.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 15d und Anhang I Nummer 4
https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/_15d.html
- BAuA: Fragen und Antworten zur GefStoffV-Neufassung – Begasungen
https://www.baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoffe/Gefahrstoffe/Taetigkeiten-mit-Gefahrstoffen/FAQ/FAQ_node.html
- Technische Regel für Gefahrstoffe 512 „Begasungen“
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRGS/TRGS-512.html>

Beauftragter für biologische Sicherheit

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Bei gentechnischen Arbeiten oder Freisetzen. Der Betreiber bestellt nach Anhörung des Betriebs- oder Personalrats schriftlich mindestens einen Beauftragten; bei Art oder Umfang der Arbeiten können mehrere erforderlich sein. Externe Bestellung nur mit behördlicher Gestattung.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Gentechnikgesetz (GenTG), § 6 Absatz 4
<https://www.gesetze-im-internet.de/gentg/BJNR110800990.html>
- Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV), §§ 29–31
https://www.gesetze-im-internet.de/gentsv_2021/__29.html

Verantwortliche Person für Leitung und Beaufsichtigung im Entsorgungsbetrieb

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Nur für zertifizierte Entsorgungsbetriebe. Für jeden zu zertifizierenden Standort ist mindestens eine verantwortliche Person zu bestellen, soweit der Inhaber diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt; unter Voraussetzungen ist eine gemeinsame Person für mehrere Standorte zulässig.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Entsorgungsbetriebsverordnung (EfbV), §§ 2–4
https://www.gesetze-im-internet.de/efbv_2017/BJNR277010016.html
- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG), §§ 56–57
https://www.gesetze-im-internet.de/krwg/__56.html

Explosionsschutzbeauftragter / zur Prüfung befähigte Person

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Bei explosionsgefährdeten Bereichen: Gefährdungsbeurteilung und Explosionsschutzdokument. Prüfungen nur durch entsprechend befähigte Personen; ein dauerhaft bestellter „Explosionsschutzbeauftragter“ ist nicht generell vorgeschrieben.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), § 6
https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/__6.html
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), Anhang 2, Abschnitt 3
https://www.gesetze-im-internet.de/betrsv_2015/anhang_2.html
- Technische Regel für Betriebssicherheit 1203 „Zur Prüfung befähigte Personen“ (TRBS 1203)
<https://www.baua.de/DE/Angebote/Regelwerk/TRBS/TRBS-1203.html>

Gefahrgutbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Bei Beförderung gefährlicher Güter oder damit zusammenhängenden Tätigkeiten; Ausnahmen nach GbV/ADR beachten. Unternehmer kann Funktion bei gültigem Schulungsnachweis selbst wahrnehmen.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Verordnung über die Bestellung von Gefahrgutbeauftragten in Unternehmen (GbV), §§ 1–4
https://www.gesetze-im-internet.de/gbv_2011/__3.html
- Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Unterabschnitt 1.8.3
<https://unece.org/transport/dangerous-goods/adr-2025-files>
- Gefahrgutbeförderungsgesetz (GGBefG)
<https://www.gesetze-im-internet.de/gefahrgutg/BJNR021210975.html>

Gefahrstoffbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Gefahrstoffverordnung verpflichtet den Arbeitgeber zu Gefährdungsbeurteilung, Schutzmaßnahmen und Dokumentation, schreibt aber keinen allgemein so bezeichneten Beauftragten vor.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV), §§ 6–8
https://www.gesetze-im-internet.de/gefstoffv_2010/__6.html
- REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2006/1907/oj?locale=de>

Gewässerschutzbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Zwingend bei zulässiger direkter Einleitung von mehr als 750 m³ Abwasser pro Tag. Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Bestellung bei weiteren Direkteinleitern, Indirekteinleitern, AwSV-Anlagen oder bestimmten Rohrleitungsanlagen anordnen. Ein Abfall- oder Immissionsschutzbeauftragter kann die Funktion übernehmen.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 64 Bestellung von Gewässerschutzbeauftragten
https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/__64.html
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 65 Aufgaben von Gewässerschutzbeauftragten
https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/__65.html

Immissionsschutzbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Für bestimmte genehmigungsbedürftige Anlagen nach 5. BImSchV; darüber hinaus ggf. behördliche Anordnung.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), §§ 53–58
https://www.gesetze-im-internet.de/bimsg/___53.html
- Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)
https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_5_1993/BJNR143300993.html

Störfallbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Für bestimmte genehmigungsbedürftige Anlagen/Betriebsbereiche nach Störfallrecht und 5. BImSchV; ggf. behördliche Anordnung.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), §§ 58a–58d
https://www.gesetze-im-internet.de/bimsg/___58a.html
- Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV)
https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_5_1993/BJNR143300993.html
- Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)
https://www.gesetze-im-internet.de/bimsv_12_2000/BJNR060310000.html

Strahlenschutzbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Bei genehmigungs- oder anzeigebedürftigen Tätigkeiten mit ionisierender Strahlung, soweit der Strahlenschutzverantwortliche nicht selbst die Funktion wahrnimmt bzw. die Bestellung erforderlich ist. Heute gilt StrlSchG/StrlSchV, nicht mehr RöV.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Strahlenschutzgesetz (StrlSchG), §§ 69–72
https://www.gesetze-im-internet.de/strlschg/___70.html
- Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
https://www.gesetze-im-internet.de/strlschv_2018/BJNR203600018.html

Verantwortliche Person nach Sprengstoffrecht

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Beim Umgang und Verkehr mit explosionsgefährlichen Stoffen; konkreter Bedarf nach Erlaubnis, Anzeige, Tätigkeit und Betriebsorganisation. Die Rechtsbegriffe variieren.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Sprengstoffgesetz (SprengG)

https://www.gesetze-im-internet.de/sprengg_1976/BJNR027370976.html

- Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV)
https://www.gesetze-im-internet.de/sprengv_1/BJNR021410977.html

Umweltschutz-/Umweltmanagementbeauftragter (UMB)

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

ISO 14001 und EMAS verlangen kein allgemein verbindliches, so bezeichnetes Amt. Rolle kann für ein Umweltmanagementsystem sinnvoll oder intern vorgegeben sein.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (EMAS)
<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2009/1221/oj?locale=de>
- DIN EN ISO 14001 „Umweltmanagementsysteme – Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung“ (Norm; aktuelle Übersicht bei DIN Media)
<https://www.dinmedia.de/de/themenseiten/managementsysteme/umweltmanagement>

D. Gesundheit, Pharma und Forschung

Hygienebeauftragte Person / Hygienefachkraft

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine bundesweit einheitliche Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Keine allgemeine Pflicht für Unternehmen. In Krankenhäusern, bestimmten medizinischen Einrichtungen sowie Pflege- und Eingliederungshilfeeinrichtungen werden personelle Hygienestrukturen einschließlich hygienebeauftragter Ärzte bzw. Pflegefachkräfte durch IfSG und darauf gestütztes Landesrecht konkretisiert. Daher sind Einrichtungstyp und Landesrecht maßgeblich.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 23
https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_23.html
- Infektionsschutzgesetz (IfSG), § 35
https://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/_35.html

Hinweis: Zusätzlich jeweils einschlägiges Landesrecht und einrichtungsbezogene Vorgaben prüfen.

Hygienebeauftragte Ärztin / Hygienebeauftragter Arzt, Hygienefachkraft, Krankenhaushygieniker und Hygienekommission [Niedersachsen]

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Medizinische Einrichtungen im Anwendungsbereich der NMedHygVO; Anzahl des Fachpersonals nach Risikoprofil aus Behandlungsspektrum und Infektionsrisiko. Hygienekommission zwingend in Krankenhäusern sowie Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen mit vergleichbarer medizinischer Versorgung.

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Die Leitung muss ausreichend Fachpersonal einsetzen. Die Verordnung nennt Krankenhaushygieniker, hygienebeauftragte Ärzte und Hygienefachkräfte. Für hygienebeauftragte Ärzte ist unter anderem eine von der Ärztekammer Niedersachsen anerkannte Fortbildung von mindestens 40 Stunden vorgesehen. Die Hygienekommission tagt mindestens halbjährlich.

Ersetzt für betroffene Einrichtungen die zu pauschale Annahme eines bloß freiwilligen Hygienebeauftragten. Für andere Pflege- und Gemeinschaftseinrichtungen gelten die bundesrechtlichen Regeln und gegebenenfalls weitere landes- oder einrichtungsbezogene Vorgaben.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Niedersächsische Verordnung über Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen (NMedHygVO)
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/c8359dfc-8c6d-3c44-a9b8-947a0df9ec5d>
- NMedHygVO, § 3 Fachpersonal
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/b90d36fe-8b88-34ca-b191-f4e94b12692f>
- NMedHygVO, § 5 Hygienebeauftragte Ärztinnen und Ärzte
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/bb7e3c90-c370-3f63-8201-fc6cb476f3af>
- NMedHygVO, § 7 Hygienekommission
<https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/badbfcf1-98fa-34c8-bec2-04e66ad650ca>

Beauftragter für Medizinproduktesicherheit

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Regelmäßig mehr als 20 Beschäftigte

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Gesundheitseinrichtungen müssen eine sachkundige und zuverlässige Person bestimmen; Funktions-E-Mail-Adresse ist bekannt zu machen.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV), § 6
https://www.gesetze-im-internet.de/mpbetreibv_2025/_6.html
- Medizinproduktegesetz (MPDG)
<https://www.gesetze-im-internet.de/mpdg/>

Pharmazeutischer Informationsbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Pharmazeutische Unternehmer, die Fertigarzneimittel in Verkehr bringen; erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Arzneimittelgesetz (AMG), § 74a
https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/_74a.html
- Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV)
<https://www.gesetze-im-internet.de/amwhv/BJNR252310006.html>

Pharmazeutischer Stufenplanbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwellen

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Pharmazeutische Unternehmer, die Fertigarzneimittel in Verkehr bringen; verantwortet Pharmakovigilanzsystem und Arzneimittelrisiken.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Arzneimittelgesetz (AMG), § 63a
https://www.gesetze-im-internet.de/amg_1976/__63a.html
- Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung (AMWHV)
<https://www.gesetze-im-internet.de/amwhv/BJNR252310006.html>

Tierschutzbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwellen

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Einrichtungen/Betriebe, die Tierversuche oder bestimmte Zucht-/Haltungstätigkeiten zu wissenschaftlichen Zwecken durchführen; Bestellung vor Aufnahme der Tätigkeit und Anzeige an die Behörde.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Tierschutzgesetz (TierSchG), § 10
https://www.gesetze-im-internet.de/tierschg/__10.html
- Tierschutz-Versuchstierverordnung (TierSchVersV), § 5
https://www.gesetze-im-internet.de/tierschversv/__5.html

Transfusionsbeauftragte Person

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwellen

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Einrichtungen der Krankenversorgung, die Blutprodukte anwenden: für jede Behandlungseinheit ärztliche, fachkundige Person; zusätzliche transfusionsverantwortliche Person nach Qualitätssicherungssystem.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Transfusionsgesetz (TFG), § 15
https://www.gesetze-im-internet.de/tfg/__15.html
- Bundesärztekammer: Richtlinie Hämotherapie, Gesamtnovelle 2023
<https://www.bundesaerztekammer.de/presse/aktuelles/detail/bundesaerztekammer-legt-novelle-der-haemotherapie-richtlinie-vor>

Transplantationsbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwellen

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Entnahmekrankenhäuser bestellen mindestens einen ärztlichen, fachlich qualifizierten Transplantationsbeauftragten; bei mehreren Intensivstationen soll je Station mindestens eine Person bestellt werden.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Transplantationsgesetz (TPG), § 9b
https://www.gesetze-im-internet.de/tpg/__9b.html
- Richtlinien der Bundesärztekammer zur Organtransplantation
<https://www.bundesaerztekammer.de/organtransplantation>

E. Zusätzliche sektorspezifische Pflichtfunktionen

Geldwäschebeauftragter und Stellvertreter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Verpflichtend für die in § 7 Abs. 1 GwG genannten Verpflichteten (u. a. Kredit-/Finanzinstitute, Versicherer, Kapitalverwaltungsgesellschaften und weitere); bei anderen Verpflichteten kann die Aufsicht anordnen.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG), § 7
https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/__7.html
- Geldwäschegesetz (GwG), § 2 – Verpflichtete
https://www.gesetze-im-internet.de/gwg_2017/__2.html

Compliance-Funktion / Compliance-Beauftragter im Finanzsektor

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine allgemeine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Nur für regulierte Unternehmen, etwa Wertpapierinstitute, Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Kapitalverwaltungsgesellschaften oder Versicherer. Exakte Ausgestaltung folgt dem jeweiligen Aufsichtsrecht.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Wertpapierhandelsgesetz (WpHG), § 80
https://www.gesetze-im-internet.de/wphg/__80.html
- Delegierte Verordnung (EU) 2017/565, Art. 22
https://eur-lex.europa.eu/eli/reg_del/2017/565/oj?locale=de

Hinweis: Für Versicherer, Kapitalverwaltungsgesellschaften und Wertpapierinstitute gelten ergänzende sektorspezifische Aufsichtsvorgaben.

F. Weitere spezialisierte und freiwillige Rollen

Qualitätsbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Keine allgemeine gesetzliche Bestellpflicht. Auch DIN EN ISO 9001 fordert keinen formellen Qualitätsmanagementbeauftragten mehr; bei akkreditierten Prüfstellen oder vertraglichen Qualitätsmanagementsystemen können konkrete Rollen vorgegeben sein.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- DIN EN ISO 9001 „Qualitätsmanagementsysteme – Anforderungen“ (Norm; aktuelle Übersicht bei DIN Media)
<https://www.dinmedia.de/de/themenseiten/managementsysteme/qualitaetsmanagement>
- DIN EN ISO/IEC 17025 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“ (Norm, kostenpflichtig)
<https://www.dinmedia.de/en/standard/din-en-iso-iec-17025/278030106>

Jugendschutzbeauftragter

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine allgemeine Schwelle; Sonderregel für kleinere Telemedienanbieter

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Pflicht für länderübergreifendes Fernsehen sowie geschäftsmäßige Anbieter allgemein zugänglicher Telemedien mit entwicklungsbeeinträchtigenden oder jugendgefährdenden Inhalten und für Suchmaschinenanbieter. Unter 50 Mitarbeitenden oder unter zehn Millionen monatlichen Zugriffen kann bei Anschluss an eine anerkannte freiwillige Selbstkontrolle auf eine eigene Bestellung verzichtet werden.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV), § 7
<https://www.revosax.sachsen.de/vorschrift/2410-Jugendmedienschutz-Staatsvertrag>
- Freiwillige Selbstkontrolle Multimedia-Dienstanbieter (FSM): Jugendschutzbeauftragte
<https://www.fsm.de/wissen/a-bis-z/jugendschutzbeauftragter-aufgaben-stellung-rechte-und-pflichten/>

Elektrofachkraft

- **Ab welcher Mitarbeiteranzahl?:**

Keine Mitarbeiterschwelle

- **Andere Voraussetzungen / Einordnung:**

Erforderlich für Arbeiten und Prüfungen an elektrischen Anlagen und Betriebsmitteln, soweit diese nur durch Elektrofachkräfte oder unter deren Leitung und Aufsicht ausgeführt werden dürfen. Keine allgemein zu bestellende Beauftragtenfunktion; Aufgaben können auch extern erbracht werden.

- **Relevante Rechtsgrundlagen und Links:**

- Unfallverhütungsvorschrift „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ (DGUV Vorschrift 3), § 3
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/1052>
- DGUV Vorschrift 3 – Übersicht und zuständige Fassung nach Unfallversicherungsträger
<https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-vorschriften/1052/elektrische-anlagen-und-betriebsmittel?c=13>
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), §§ 2, 14–16
https://www.gesetze-im-internet.de/betrnichv_2015/BJNR004910015.html